

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) – Hinweise für die Überführung einer bestehenden Partnerschaft in eine PartG mbB

Das Gesetz zur Einführung einer PartG mbB ist am 19. Juli 2013 in Kraft getreten. Hierüber hatten wir bereits mit Kammermitteilung Nr. 02/2013, S. 28.f., ausführlich berichtet. Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem Kreis der Kammermitglieder möchten wir ergänzend Hinweise dazu geben, was bei Überführung einer bestehenden Partnerschaft in eine PartG mbB zu beachten ist:

1. PartG mbB nur Rechtsformvariante der Partnerschaft

Bei der PartG mbB handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern nur um eine Variante der bisherigen Partnerschaft. Bei dem Übergang von einer bestehenden Partnerschaft zu einer PartG mbB ist daher eine Neugründung der Gesellschaft nicht erforderlich. Auch liegt keine Form der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) vor, sodass die Vorschriften des UmwG keine Anwendung finden. Die Identität der Gesellschaft bleibt bestehen, ohne dass eine Vermögensübertragung auf die PartG mbB und eine Liquidation der „alten“ Partnerschaft erfolgt.

2. Erforderliche Handlungen bei Überführung in eine PartG mbB

a) Beschluss der Partnerversammlung

Die Versammlung der Partner muss einen Beschluss fassen, nach dem die Partnerschaft als Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung fortgeführt, der Name der Partnerschaft um den Namenszusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder der Abkürzung „mbB“ ergänzt und der Partnerschaftsvertrag entsprechend geändert sowie eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgeschlossen und unterhalten werden soll. Der Beschluss ist schriftlich zu fassen und bedarf der für die Änderung des Partnerschaftsvertrages erforderlichen Mehrheit, sofern der Partnerschaftsvertrag nicht Einstimmigkeit verlangt.

b) Berufshaftpflichtversicherung

Die Partnerschaft muss eine Berufshaftpflichtversicherung, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht, abschließen (zu Inhalt und Umfang siehe Kammermitteilung Nr. XX/2013). Zur Vorbereitung der Anmeldung zum Partnerschaftsregister ist beim Versicherer eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG einzuholen.

c) Anmeldung der Änderung zum Partnerschaftsregister

Die Namensänderung ist nach §§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 5 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 PartGG zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung ist nach § 4 Abs. 3 PartGG die Versicherungsbescheinigung beizufügen. Zusammen mit der Registeranmeldung ist eine solche Bescheinigung auch der zuständigen Steuerberaterkammer und bei einer interprofessionellen PartG mbB auch der zuständigen Rechtsanwaltskammer und/oder der Wirtschaftsprüferkammer vorzulegen.

3. Behandlung von Althaftungsfällen

Aufgrund der Identität der Gesellschaft haftet die PartG mbB auch für die vor dem Übergang begründeten Verbindlichkeiten der bisherigen Partnerschaft wegen beruflicher Fehler. Fraglich ist, inwieweit die mit der Bearbeitung des Auftrags befassten Partner im Fall des Wechsels von einer „normalen“ Partnerschaft in eine PartG mbB für diese Altverbindlichkeiten der Partnerschaft weiter persönlich haften. Im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz ist dieser Fall nicht unmittelbar geregelt. § 10 Abs. 2 PartGG, der die persönliche Nachhaftung der Partner für Verbindlichkeiten der Partnerschaft regelt und insoweit auf die §§ 159, 160 HGB verweist, gilt nach seinem Wortlaut nur bei Auflösung der Partnerschaft und im Fall des Ausscheidens von Partnern aus einer bestehenden Partnerschaft. Beides liegt bei dem Übergang von einer bestehenden Partnerschaft in eine PartG mbB jedoch nicht vor.

Wird bei Umwandlung einer OHG in eine KG ein OHG-Gesellschafter Kommanditist und fällt somit dessen persönliche Haftung weg, geht das HGB davon aus, dass er für die bis zur Eintragung der Änderung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten weiter persönlich haftet. Dies ergibt sich aus § 160 Abs. 3 HGB, der in Verbindung mit § 160 Abs. 1 HGB zugleich die Grenzen der persönlichen Nachhaftung regelt. Dieser Fall ist mit dem Übergang von einer bestehenden Partnerschaft in eine PartG mbB insoweit vergleichbar, als auch hier die persönliche Haftung des Gesellschafters in Folge des Wechsels der Gesellschaftsform entfällt. Dies spricht dafür, dass entsprechend dem Grundsatz des § 160 Abs. 3 HGB die persönliche Haftung der handelnden Partner nach § 8 Abs. 2 PartGG für vor dem Wechsel begangene berufliche Fehler weiter gilt, auch wenn die Partnerschaft zwischenzeitlich eine PartG mbB geworden ist. Die künftige Rechtsprechung hierzu bleibt allerdings abzuwarten.

Aufgrund des in der Berufshaftpflichtversicherung geltenden Verstoßprinzips gewährt für diese persönliche Haftung der handelnden Partner wegen vor dem Wechsel in die PartG mbB begangenen Pflichtverstößen nicht die Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB Versicherungsdeckung, sondern die Versicherungen der Partner, die diese im Rahmen der bisherigen Partnerschaft unterhalten haben. Gleiches gilt bezüglich der Haftung der PartG mbB. Auch für diese Haftungsansprüche tritt nicht die Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB ein, da zum Zeitpunkt des Pflichtverstoßes diese Versicherung noch nicht bestand. Sie sind aber über die Policen der Partner mitversichert.

4. Zustimmung/Information der Mandanten

Da die Identität der Gesellschaft bestehen bleibt und kein Fall der Praxisübertragung vorliegt, ist mangels Betroffenheit der Pflicht zur Verschwiegenheit eine Zustimmung der Mandanten zur Überführung der bisherigen Partnerschaft in eine PartG mbB nicht erforderlich. Auch besteht keine gesetzliche Pflicht zur Information über den Formwechsel und die damit verbundenen Änderungen hinsichtlich der Haftung. Neben der fehlenden gesetzlichen Normierung spricht gegen eine solche Pflicht, dass der auf die Haftungsbeschränkung hinweisende Namenszusatz im Partnerschaftsregister einzutragen und nach § 7 Abs. 5 i.V.m. § 125a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 HGB auch in den Geschäftsbriefen zwingend zu führen ist. Gleichwohl empfiehlt es sich, die Mandanten über den Wechsel in die PartG mbB und die sich hieraus ergebenden haftungsrechtlichen Konsequenzen zu informieren, um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden.

5. August 2013